

pflichteten Leiter bzw. Leitungen das Recht, Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit an zu wenden. Auf Grund der Regelung des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB sind die genannten Verletzungen der Bewährungsverpflichtungen zugleich Disziplinarverletzungen, so daß die in den jeweiligen gesetzlichen Disziplinarbestimmungen vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen — außer der fristlosen Entlassung — angewendet werden können (§ 109 GBA, VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den staatlichen Organen vom 19. Februar 1969 [GBl. II S. 163] sowie Ziff. 32 der Musterbetriebsordnung für LPGs vom 6. August 1969 [GBl. I S. 657]).

In den Fällen, in denen der auf Bewährung Verurteilte nicht die erforderliche Einsicht in die Notwendigkeit der Erfüllung der Bewährungspflichten zeigt, sollte der Betriebsleiter sein weitergehendes Recht aus § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB anwenden.

Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 StGB

oder auf Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe

Beantragen die Leiter solche Maßnahmen, so hat 'das Gericht nach § 35 Abs. 5 StGB zu prüfen, ob der Verurteilte während der Bewährungszeit sich einer ihm auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzogen hat oder durch undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck gebracht hat, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat, und ob der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen ist oder eine gerichtliche Verwarnung ausreicht (vgl. auch §§ 344 Abs. 2, 357 StPO). Diese Verwarnung ist mit dem Hinweis zu verknüpfen, daß im Wiederholungsfall der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird. Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu leisten.

Rechte der Arbeitskollektive im Bewährungsprozeß

Es entspricht der gewachsenen Rolle der Arbeitskollektive, daß diese ebenfalls direkt beim Gericht Anträge gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB stellen oder beim Leiter Disziplinarmaßnahmen beantragen können (§ 32 Abs. 1 StGB).

Mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv werden auch die von dem für die Unterstützung des Bewährungsprozesses verantwortlichen Leiter zu stellenden Anträge beraten (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB). Diese Beratungen sollen dazu beitragen, daß

- Klarheit über die Art und Weise der Wahrnehmung bzw. Verletzung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung geschaffen wird,
- die Zusammenarbeit zwischen dem Leiter und den Kollektiven verbessert wird, so daß das sozialistische Rechtsbewußtsein aller Mitglieder der Arbeitskollektive gehoben und diese zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Disziplin erzogen werden.

Die Aufdeckung der Ursachen für die Nichteinhaltung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten und die Beseitigung der Ursachen tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der Arbeitskollektive zu unterstützen und zu verstärken. Gleichzeitig wird damit auch die Verantwortung der Leiter der Betriebe und Einrichtungen bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung konsequenter durchgesetzt.

Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

Abschluß der Bewährungszeit

Die Neuregelung des § 35 StGB geht davon aus, daß die Verurteilten in der Mehrzahl der Fälle ihre Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung erfüllen. Mit der Neufassung der §§ 32 und 33 StGB sind jetzt auch bessere Möglichkeiten gegeben, die Verurteilten zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung nachdrücklich anzuhalten. Daher wurde die bisherige Regelung 'aufgegeben, wonach in den Fällen, in denen der Verurteilte seine Pflichten erfüllt hat, nach Ablauf der Bewährungszeit ein gerichtlicher Beschluß gefaßt werden muß. Das bringt künftig für die Gerichte eine nicht zu unterschätzende Arbeitseinsparung und entspricht dem Anliegen einer rationalen Arbeitsweise. Beschlüsse des Gerichts sind künftig nur noch vorgesehen, wenn die Verurteilung auf Bewährung widerrufen oder die Bewährungszeit vorzeitig erlassen wird (§ 35 Abs. 2 StGB).

Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß die Voraussetzungen des §35 Abs. 3 oder 4 StGB für den Widerruf eingetreten sind, so darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden. Für den Ausnahmefall, daß bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde, kann nach der Neufassung des § 344 Abs. 3 StPO der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden.

Bewährungszeit und Straftilgungsfrist

Bisher wurde in den Beschlüssen des Gerichts gemäß § 35 Abs. 1 StGB und § 342 Abs. 2 StPO auch festgestellt, daß der Verurteilte nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr als bestraft gilt. Im Interesse der wirksameren Bekämpfung erneuter Straffälligkeit sind die Straftilgungsfristen für die Verurteilung auf Bewährung im Strafregistergesetz neu festgelegt worden. Gemäß der Neufassung des § 28 Abs. 1 StrG wird eine Verurteilung auf Bewährung im Strafregister erst nach Ablauf der Frist getilgt, die der Tilgungsfrist der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe entspricht. Eine Tilgung vor Ablauf der Bewährungszeit darf nicht erfolgen. Nach dieser Bestimmung ist also der Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr identisch mit der Straftilgungsfrist.

Voraussetzungen des Widerrufs der Bewährungszeit

Mit der teilweisen Neufassung des § 35 Abs. 3 bis 6 StGB wurden die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit neu geregelt. Diese Neuregelung bekräftigt nachdrücklicher als bisher, daß diejenigen Verurteilten, die ihren Verpflichtungen zur Bewährung und Wiedergutmachung nicht nachkommen, mit Sanktionen zu rechnen haben.

In der Neuregelung wurde zwischen dem obligatorischen und dem nichtobligatorischen Widerruf der Bewährungszeit differenziert:

Bei vorsätzlichen Straftaten während der Bewährungszeit ist der Widerruf der Verurteilung auf Bewährung obligatorisch, wenn eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wurde. Mit dieser Regelung wird zur konsequenten Bekämpfung von Rückfallstraftaten beigegeben. Sie geht davon aus, daß die Begehung einer vorsätzlichen Straftat während der Bewährungszeit, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden muß, in jedem Fall eine so schwerwiegende Ver-